

Die Verpflichtung zur Ersatzteillieferung

Allgemeines

Bei dem Kauf von Gebrauchs- und Wirtschaftsgütern ist es für den Käufer von Bedeutung, welche Nutzungsdauer er kalkulieren kann. Er muss von vornherein davon ausgehen, dass während der Lebensdauer verschiedentlich Verschleißreparaturen anfallen, so dass die Nutzungsdauer vor allem davon abhängig ist, ob und in welchem Umfang nach dem Kauf eine Ersatzteilversorgung gewährleistet ist. Im folgenden soll deshalb ein Überblick über die Ansprüche des Käufers auf Ersatzteilbelieferung gegeben werden.

Anspruchsgrundlagen

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu dieser Problematik fehlt. Lediglich in bestimmten Sonderfällen sieht das Gesetz eine Pflicht des Lieferanten zur Ersatzteillieferung vor:

- a) Ist zwischen Käufer und Lieferant neben dem Kaufvertrag ein separater Belieferungsvertrag geschlossen worden, kann sich ein Anspruch auf Ersatzteillieferung aus dem Vertrag selbst ergeben.
- b) Bei Schlechterfüllung des Kaufvertrages sind auch Ansprüche auf Ersatzteillieferung unter dem Gesichtspunkt der Mängelgewährleistung gemäß §§ 434 ff. BGB denkbar, da in der Regel ein Nachbesserungsrecht des Verkäufers vereinbart sein wird.
- c) Hat der Verkäufer bewusst wahrheitswidrig und mit Bereicherungs- und Schädigungsabsicht über die künftige Lieferbarkeit von Ersatzteilen getäuscht, so kann sich ein Anspruch aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB ergeben.

Die Mehrheit der Fälle liegt jedoch gerade dergestalt, dass ein Verschulden des Verkäufers oder eine Schlechterfüllung nicht gegeben ist. Es ist lediglich nach einer gewissen Nutzungsdauer erforderlich geworden, ein bestimmtes Ersatzteil auszutauschen. Hier fragt es sich, inwieweit der Lieferant Ersatzteile für die Instandhaltung der von ihm verkauften Objekte bereithalten muss. Eine solche Pflicht wird weithin aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB hergeleitet.

Es besteht eine nachvertragliche Pflicht, die längerdauernde Benutzung eines Gebrauchsgegenstandes nicht dadurch zu vereiteln, dass typische Verschleißteile nicht ersetzt werden können. Wurde das Objekt direkt vom Hersteller erworben, so richtet sich auch der Anspruch des Verkäufers ohne weiteres gegen den Hersteller. Umstritten ist jedoch, ob dem Käufer ein Direktanspruch gegen den Hersteller zukommen kann, wenn der Vertrieb über einen Händler erfolgte.

Ein solcher Direktanspruch besteht dann, wenn sich der Hersteller ausdrücklich (z.B. durch Ausgabe von Kundendienstheften) oder konkludent zur Ersatzteillieferung verpflichtet hat. Liegt ein solcher Sonderfall nicht vor, muss davon ausgegangen werden, dass ein Durchgriffsanspruch gegen den Hersteller nicht besteht. Zwischen Käufer und Hersteller fehlt es an einer unmittelbaren Vertragsbeziehung, so dass auch vertragliche Nebenpflichten nicht hergeleitet werden können.

Andererseits steht aber dem Händler ebenfalls ein Anspruch gemäß § 242 BGB zu, so dass dieser, wenn er in Anspruch genommen wird, seinerseits den Hersteller in Regress nehmen kann. Im Ergebnis wird nach beiden Ansichten ein Anspruch des Käufers gemäß § 242 BGB bejaht.

Ersatzteile

Unter Ersatzteilen im oben aufgeführten Zusammenhang sind nur "Verschleißteile" zu verstehen, mit deren Abnutzung vernünftigerweise gerechnet werden muss. Der Begriff des Verschleißteils ist dabei allerdings nicht zu eng zu fassen. Nicht der echte Verschleiß steht im Vordergrund, sondern der voraussichtliche Bedarf an dem betreffenden Ersatzteil. Bieten Dritte Ersatzteile entsprechender Qualität und entsprechenden Preises an, so entfällt die Verpflichtung des Lieferanten. Dieser muss sich im übrigen nur auf den zu erwartenden Bedarf im eigenen Kundenkreis einrichten.

Will der Hersteller die Produktion eines Objektes aufgeben, so hat er eine genügende Anzahl von Ersatzteilen einzulagern. Ist er dieser Verpflichtung nachgekommen, besteht eine weitergehende Verpflichtung, später Sonderanfertigungen zu erstellen, nicht mehr.

Bereithaltungsdauer

Bedeutsam für alle Beteiligten ist auch, wie lange derartige Ersatzteile vorgehalten werden müssen. Dabei sollte von der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Produkts ausgegangen werden. Diese beträgt nur in seltenen Fällen weniger als fünf Jahre. Dementsprechend sollten die Ersatzteillieferungen im allgemeinen mindestens für diesen Zeitraum gesichert sein. Werden genauere Berechnungen benötigt, kann notfalls auf die steuerliche Abschreibungstabelle (AfA-Tabelle) als Anhaltspunkt zurückgegriffen werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese keine Nutzungsdauer ausweist.

Ersatzteilpreise

Auf Lager liegende Ersatzteile verursachen erhebliche Kosten. Dennoch sollten Ersatzteile aus Lagerbeständen nicht teurer sein, als Teile aus der laufenden Produktion. Lagerhaltungskosten dürfen auf sie nicht zusätzlich angerechnet werden.

Ansprüche bei gebrauchten Produkten

Bei gebrauchten Produkten besteht in der Regel kein Anspruch gegen den Veräußerer, da dieser ebenfalls Endverbraucher ist. Ob ein unmittelbarer Anspruch gegen den Hersteller besteht, ist ebenfalls umstritten. Insoweit sei zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen. Soweit ein Direktanspruch des Käufers bejaht wird, stellt sich das Problem in der Regel nicht, da dann der Anspruch auch auf Zweit- und Drittkäufer ausgedehnt werden kann. Lehnt man einen Durchgriffsanspruch gegen den Hersteller wie hier ab, kann dem Käufer gebrauchter Produkte über die Rechtsfigur der stillschweigenden Abtretung geholfen werden. Der Belieferungsanspruch zwischen Händler und Erstabnehmer wird dann jeweils an den nachfolgenden Erwerber stillschweigend abgetreten, so dass auch der dritte oder vierte Abnehmer einen Anspruch aus abgetretenem Recht gemäß § 242 BGB gegen den ursprünglichen Händler hat.

Nichtbelieferung

Wird eine bestehende Verpflichtung zur Ersatzteillieferung nicht erfüllt, so macht sich der Verpflichtete aus dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung (pFV) schadensersatzpflichtig. Zu ersetzen ist der Wert der noch offenen Nutzungsdauer. Der Verkäufer kann ggf. seinerseits beim Hersteller Regress nehmen.

Februar 2002

hm/ob

(Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK Dortmund)